

Beitragsordnung

des Vereins der Freunde und Förderer der Lernwerft Kiel e.V.

bis zur Zustimmung der Satzungsänderung von § 12 durch die nächste Mitgliederversammlung 2014 unter Vorbehalt gültig ab dem 18. Februar 2014

Nach § 6 der Satzung in der Fassung vom 30.03.2011 wird der Beitrag für die Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung festgelegt.

1. Unter den Begriff „Beiträge“ fallen:

Mitgliedsbeiträge des Vereins laut § 6 sind Beiträge im Voraus zu leisten und werden nicht zurückerstattet.

2. Beitragsbemessungszeitraum

Beitragsbemessungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr.

3. Beitragshöhe

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.12.2010 gilt ein monatlicher Beitrag von 5,- Euro und bis zur nächsten Mitgliederversammlung 2014 unter Vorbehalt folgende Einzelregelungen.

Einzelregelungen:

- a) Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- b) Für Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen besonderen Gründen Beitragsermäßigung / Beitragserlass wünschen, kann dies auf Antrag/Nachweis von dem Vorstand gewährt werden.
- c) Die Beiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig und werden im **SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren zum 01. März** eingezogen. Gebühren, die durch Rückgabe der Lastschrift entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Es gilt § 6 (neue noch nicht verabschiedete zur Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung gegebene Fassung) der Satzung des Vereins. Tritt ein Mitglied innerhalb des Jahres ein, so wird der anteilige Jahresbeitrag ab Eintritt fällig und **zum 01. Oktober bzw. zum 01. Dezember im SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren** eingezogen.
- d) Mitglieder, die über kein Konto verfügen oder aus grundsätzlichen Erwägungen am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Jahresbeiträge spätestens bis zum 01. eines Kalenderjahres auf folgendes Konto des Vereins: Förde Sparkasse **BIC** NOLADE21KIE - **IBAN** DE54210501701400140644. Beginnt die Mitgliedschaft erst im Laufe des Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag ab Eintritt fällig und sofort auf das o.g. Konto einzuzahlen.
Bei anzumahnenenden Beitragsversäumnissen kann jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben werden.
Wenn ein Mitglied länger als sechs Monate nach Ablauf eines Vereinsjahres mit dem Beitrag in Verzug ist, kann dies ohne Mahnung unter Beachtung des § 5 der Vereinssatzung zum Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Verein führen.
- e) Grundsätzlich ist für jedes Mitglied mit seinem Beitritt der Aktivenbeitrag zur Zahlung fällig. Bei Ehren-/ Passivmitgliedern (reinen Fördermitgliedern) muss dies auf der Beitrittserklärung kenntlich gemacht werden.
- f) Nach § 5 der Vereinssatzung ist der Vereinsaustritt nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mit einer Frist von sechs Monaten dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.
- g) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.
- h) Die Änderung der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt an dem Datum in Kraft, für das die Festsetzung beschlossen wurde.

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beratung und Zustimmung durch den Vorstand am 18.02.2014 bis zur Zustimmung des eingefügten § 12 der neuen Satzung durch die nächste Mitgliederversammlung 2014 unter Vorbehalt in Kraft.

Die Zustimmung ist im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

Kiel, den 18.02.2014

Der Vorstand

Die Ordnung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.